

HINWEISE ZUR TAGESORDNUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Laut Satzung §5 / 3 / 1

6. Das einberufende Organ ist verpflichtet, Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen,
- a) wenn deren Erledigung laut Gesetz oder Satzung zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehört und
 - b) ein entsprechender schriftlicher Antrag zumindest eines Zehntels der Genossenschafter vorliegt oder
 - c) auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.
- Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht ergänzt werden kann.

„Fristgerecht“ bedeutet in unserem Fall 10. Juni – „rechtzeitige Übermittlung“ 1. Juni.
Zur Zeit ist es für Genossenschafter/-innen noch sehr schwierig, mit der Anzahl anderer Genossenschaftsmitglieder in Kontakt zu treten, die notwendig wäre, um einen Antrag einzubringen. Wir arbeiten bereits an einer Lösung. Bis wir die haben, bitten wir Sie, uns Ihre diesbezüglichen Anliegen auf generalversammlung@mitgruenden.at zu nennen – wir werden Ihre Anträge zumindest prüfen und beantworten.

Laut Satzung §5 / 3 / 6

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Mit Stand 30.04.2016 haben wir 3.544 Genossenschafter/-innen. 10% sind somit 354 Personen.

2. Ist die nach Punkt 1 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.